

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 03.03.2023

Die Fa. GASCADE Gastransport GmbH hat beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zu dem genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben "Bau und Betrieb der Erdgasempfangsstation Lubmin 2 (EST Lubmin 2), der 350 m langen Anschlussleitung an die Nordeuropäische Erdgasleitung (AL NEL) mit einer Absperrstation (AS Lubmin-NEL) und des 200 m langen Abschnittes der Europäischen Gasanbindungsleitung (EUGAL) auf dem Gelände der Erdgasempfangsstation Lubmin 2" beantragt.

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung datiert vom 24.05.2018.

Die beantragten Änderungen umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Schaffung der physischen Voraussetzungen zum Transport von regasifiziertem Flüssiggas bzw. Erdgas von der genehmigten und in Bau befindlichen Molchempfangsstation (MES) der Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) unmittelbar westlich der in Betrieb befindlichen Erdgasempfangsstation Lubmin 2 in dieselbige durch die Verlegung der Anschlussleitung (AL) Baltic Energy Gate (BEG) (ca. 470 m, DN1200, davon als Parallelstränge DN900 im Bereich der Absperr- und Sicherheitsabsperrarmaturen, MOP180) sowie der notwendigen Anlagenteile zur Einbindung und die Errichtung eines EMSR-Gebäudes einschließlich der Mitverlegung von zwei Leerrohren. Das geänderte Vorhaben umfasst auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei dem festgestellten und in Betrieb befindlichen Vorhaben um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Umgesetzten wesentlich verändert. Der Trassenverlauf der

Anschlussleitung befindet sich teilweise innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend der Erdgasempfangsstation, im Weiteren am Rand des B-Plan-Gebiets „Lubminer Heide“, nahe dem Industriehafen Lubmin, vorhandenen Industrieanlagen und in einer infrastrukturell erschlossenen und anthropogen stark geprägten Landschaft. Es sollen temporär erneut planfestgestellte Flächen in Anspruch genommen werden, die dauerhafte Versiegelung ist sehr gering (ca. 245 m²). Der oberhalb der unterirdisch verlegten Leitung dann bestehende Sicherheitsstreifen ist fast uneingeschränkt weiterhin nutzbar. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer auf, eine anlage- und betriebsbedingte Annäherung an Schutzgüter erfolgt nicht; notwendige Schutz- / Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar, zusätzlicher Kompensationsbedarf besteht nicht. Geschützte Biotop werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i.d.F.d.B. vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/EUGAL_S/07)